

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NP260009-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño.

Beschluss vom 11. August 2026

in Sachen

A._____ AG,

Klägerin und Berufungsklägerin

gegen

B._____ GmbH,

Beklagte und Berufungsbeklagte

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht
Winterthur vom 13. März 2026 (FV260005-K)**

Nach Einsicht in die Verfügung der Vorinstanz vom 13. März 2026, wonach sie das Verfahren mangels nachgebesserter Eingabe der Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) innert Nachfrist abschrieb, die Entscheidgebühr von Fr. 300.– und die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 450.– der Klägerin auferlegte und keine Parteientschädigungen zusprach (Urk. 6 Dispositivziffern 1-4 = Urk. 10 Dispositivziffern 1-4),

sowie nach Einsicht in die dagegen erhobene Berufung und das gleichzeitig von der Klägerin gestellte Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Verbesserung der Klage (Urk. 9 S. 1),

in der Erwägung,

dass die Klägerin in ihrer Berufung der Vorinstanz darin zustimmt, sie habe die angesetzte Frist zur Verbesserung der Klage nicht eingehalten (Urk. 9 S. 1) und sich ihre Berufung darin erschöpft, ein Gesuch um Wiederherstellung der ihr mit Verfügung vom 5. Februar 2026 (Urk. 4) angesetzten Frist zur Verbesserung der Klage zu stellen und dieses zu begründen (Urk. 9 S. 1 f.),

dass die Klägerin unbestrittenermassen innert der Nachbesserungsfrist ihre Klage nicht verbessert hatte, die Vorinstanz die Klage daher zu Recht in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO androhungsgemäss als nicht erfolgt erachtete und das Verfahren abschrieb, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist,

da auf das Gesuch um Wiederherstellung der Frist nach Art. 148 Abs. 1 ZPO der Klägerin (Urk. 9 S. 1) mangels Zuständigkeit der Kammer nicht einzutreten ist, dieses jedoch in Anwendung von Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO an die Vorinstanz weiterzuleiten ist,

da die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung vom § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen ist,

da sodann im Berufungsverfahren der Klägerin zufolge ihres Unterliegens und dem Beklagten mangels entstandener Aufwendungen keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist der Klägerin wird an die Vorinstanz weitergeleitet.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.
5. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, an den Beklagten und die Vorinstanz je unter Beilage eines Doppels bzw. einer Kopie von Urk. 9, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mutmasslich Fr. 16'012.70.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 11. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:
ms